



1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 7 StromGKV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies SWO vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an SWO zu wenden, der Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgeräten und Anträge bereithält.

2. Abrechnung, § 12 StromGKV

- 2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung).
- 2.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet SWO den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet SWO dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

3. Abschlagszahlungen, § 13 StromGKV

SWO erhebt zweimonatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 2.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGKV

- 4.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber SWO nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist SWO wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten zu lassen.
- 4.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGKV

- 5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
 - 1. SEPA-Basis-Lastschriftverfahren
 - 2. Überweisung
 - 3. Dauerauftrag
 - 4. Bareinzahlung im Kundenbüro der SWO, Am Alten Gaswerk 1, 09526 Olbernhauzu leisten.
- 5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für SWO keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei SWO bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der SWO.

6. Zahlung und Verzug, § 17 StromGKV

- 6.1 Rechnungen der SWO werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann SWO, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 6.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an SWO zu erstatten.

7. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGKV

- 7.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 7.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 7.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann SWO die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8. Kündigung, § 20 StromGKV

- 8.1 Die Kündigung des Stromgrundversungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:
 - Kundennummer
 - Zählernummer
 - Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2014 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2007.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGKV

I. zu 6. der Ergänzenden Bedingungen (Verzug, § 17 StromGKV)

- Bearbeitung einer Rücklastschrift 5,80 Euro
- Mahnung 2,80 Euro
- Nachinkasso / Direktinkasso entsprechend Kosten des Netzbetreibers

II. zu 7. der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGKV)

Die Kosten für Sperrung und Wiederaufnahme der Versorgung richten sich nach den Kosten des Netzbetreibers.